HEIME

Neue Investitionskostenbescheide in Nordrhein-Westfalen

Behörden wollen rückwirkende Umsetzung

In diesen Tagen erhalten viele Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen (NRW) ihre neuen Investitionskostenbescheide. Das stürzt sie in ein Dilemma. Denn die neuen Bescheide sollen sofort und mit Rückrechnungen vollzogen werden.

Von Stephan Porten

Düsseldorf // Aus Sicht der Heime ist die Gesamtthematik aufgrund der teils übermäßig komplizierten Gestaltung durch den Gesetzgeber misslich. Diese sorgt für eine hohe Fehleranfälligkeit. Auch die neue Landesregierung hat dies bereits erkannt und sinnt auf Abhilfe. Dennoch gehen die Behörden davon aus, dass die neuen Bescheide sofort vollzogen werden müssen – auch mit Rückrechnungen. Rechtlich erscheint das fragwürdig.

Rückberechnungen sollen trotz Widerspruch erfolgen

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 hat das Sozialministerium (MAGS) zum Stand des Bescheidverfahrens 2016/2017 hinsichtlich der Umsetzung und Neuregelung der APG DVO NRW informiert. Bei vielen Heimbetreibern hat dieses Schreiben für Unmut gesorgt. So heißt es dort, dass nach Zugang eines neuen Investitionskostenbescheids eine (Rück)Berechnung zum 1. Januar 2017 gegenüber den betroffenen Bewohnern nach einem neuen Bescheid auch dann zu erfolgen habe, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt worden sei. Dies hätte zur Folge, dass den Heimen ein ziemlicher Bürokratieaufwand durch Rückberechnungen entstünde, insbesondere dann, wenn der Widerspruch erfolgreich wäre. Eine doppelte Rückrechnung bis zum 1. Januar 2017 wäre dann die Folge.

Dem Schreiben liegt die unglückliche Regelung des § 12 Abs. 9 APG DVO NRW zugrunde. Diese hat der Landesgesetzgeber in einem Eilverfahren noch Mitte vergangenen Jahres in das Gesetz eingefügt, nachdem sich abzeichnete, dass die Umsetzung des neuen APG sich deutlich verzögern würde.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Altbescheide solange weitergelten sollen, bis sie durch neue Bescheide abgelöst werden. Das macht Sinn. Die Schraube des Zulässigen wird aber überdreht, wenn die Regelung anordnet, dass die neuen Bescheide, die rückwirkend in Kraft treten, auch dann umgesetzt werden müssen, wenn gegen sie Widerspruch oder Klage erhoben worden ist. Das bedeutet, dass derjenige, der sich gegen den neuen Investitionskostenbescheid wehrt, auch bei einem Widerspruch Rückrechnungen vornehmen muss, noch bevor er weiß, ob der Bescheid in seiner ursprünglichen Form in Geltung tritt. Hat der Widerspruch Erfolg, müsste dann erneut rückgerechnet werden.

Rechtlich gelingt dies nur mit einem Kniff und jetzt wird es etwas juristisch. Da doch die Heime nur mehr Geld wollten, seien ihre Widersprüche so zu verstehen, dass die Neubescheide gar nicht angefochten werden würden. Vielmehr werde ja nur ein sog. „Verpflichtungswiderspruch“ eingelegt. Dieser entfalte aber keine aufschiebende Wirkung.

Diese Argumentation erscheint wackelig. Wer Widerspruch gegen einen Bescheid einlegt, wird üblicherweise nicht wollen, dass der Bescheid wirksam wird. Insoweit hat ein Widerspruch immer sowohl einen Anfechtungs- als auch einen Verpflichtungsteil. Wer dies aber von Heimseite gegenüber der Behörde klarstellt, läuft in einen anderen Abgrund: Der neue Bescheid würde dann ja, da angefochten, zunächst einmal nicht wirksam werden. Damit würden die Heime möglicherweise jahrelang in einen bescheidlosen Zustand fallen.

Dieses gesetzgeberisch erzeugte Dilemma ist nicht hinnehmbar. Es ist verständlich, dass bei der langwierigen Einführung der neuen Investitionskostenförderung einige Grundsatzabwägungen zu treffen waren. So mag es nachvollziehbar sein, dass der Landesgesetzgeber möglichst bald Rückrechnungen anstoßen wollte – auch um Bewohner und Angehörige zügig Rückzahlungen zukommen zu lassen.

Foto: Stephan Porten

// Dieses gesetzgeberisch erzeugte Dilemma ist nicht hinnehmbar. //

Stephan Porten

Rechtliche Umsetzung zu Lasten der Heime erfolgt

Die rechtliche Umsetzung ist aber misslungen und unausgewogen zu Lasten der Heime erfolgt. Sachgerecht wäre gewesen, die Neubescheide für sofort vollziehbar zu erklären. Dann hätte derjenige, der Widerspruch einlegt, in einem Einstweiligen Rechtschutzverfahren seine Einwände vortragen können. Das Gericht hätte im Einzelfall vorab prüfen können, ob der Neubescheid wirksam ist und entsprechend anordnen können, ob der Bescheid für die Zukunft und auch die Vergangenheit angewendet werden darf. Hierbei hätte es auch das Interesse des Heimes berücksichtigen können, nicht in einen bescheidlosen Zustand zu geraten.

Notfalls werden Musterverfahren angestrebt

Ob der ohne Zweifel vorhandene gute Willen der Landschaftsverbände angesichts der Gesetzeslage ausreicht, um hier durch „kulante“ Verwaltungspraxis diesen Geburtsfehler auszugleichen, erscheint fraglich.

Insoweit ist eine baldige Neusortierung des Gesetzgebers zu diesem Punkt geboten. Unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlich effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG kann es so jedenfalls nicht bleiben. Notfalls müssen die Heime dies in Musterverfahren feststellen lassen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln